



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|------------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.12 RRB 1898/2346 |
| Titel | Quartierplan. |
| Datum | 17.11.1898 |
| P. | 755–756 |

[p. 755] Mit Eingabe vom 6. September 1898 retournirt der Stadtrat Winterthur die durch Verfügung vom 1. August 1898 zur nochmaligen Prüfung zurückgewiesenen Pläne über die Bau- und Niveaulinien an zwei Quartierstraßen im Grundstück No. 934 an der Zürcherstraße und bemerkt dazu, daß er eine Abänderung derselben aus folgenden Gründen nicht für angezeigt halte:

1. Die projektierte Schloßhofstraße bilde einen Teil des dem Regierungsrat eingereichten Straßen- und Baulinienplanes für das Brühlbergquartier, sie sei dort mit B 1 bezeichnet. Die Vorschrift in § 2 der Quartierplanverordnung, wonach vor oder gleichzeitig mit der Ausstellung eines Quartierplanes unter allen Umständen die Festsetzung des Bebauungsplanes erfolgen soll, sei demnach erfüllt und es begründe dies nach Ansicht des Stadtrates für die anschließenden zwei Quartierstraßen wohl eine Verschiebung der Beschlußfassung dagegen nicht die Zurückweisung der Vorlage.

2. Was die Anlage der beiden Straßen A und B selbst anbetreffe, so erscheine eine Bautiefe von 29 m zwischen denselben bei den lokalen Verhältnissen ausreichend. Bei einer Tiefe der an den Straßen zu errichtenden Gebäude von 11 m würde zwischen den Südfronten derselben ein freier Raum von 7 m Breite = $\frac{2}{3}$ einer Gebäudehöhe von 10,5 m verbleiben, entsprechend 3 vollständigen Geschoßen und Dachstöcken mit Kniewand. Für höhere Gebäude werde im Innern dieses Quartiers kein Bedürfnis sein, längs der Zürcher- und Schloßhofstraße seien höhere Gebäude statthaft. Nach seiner Ansicht habe der Stadtrat auch durchaus keine Veranlassung, die Erstellung von Mietkasernen besonders zu begünstigen. //

[p. 756] Bei Verlegung der westlichen Straße an die Grundstücksgrenze würden die Besitzer der Liegenschaft Schweizergruß empfindlich benachteiligt, indem sie nur auf einer Seite der Straße bauen könnten und die Bauplätze daselbst eine unnütze große Tiefe erhalten würden, ebenso hätten die westlich anstoßenden Grundbesitzer davon keinen grossen Vorteil, da dieselben bereits genügende Zufahrten besitzen.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Zu den vom Stadtrat Winterthur geltend gemachten Gründen, die ihn zur unveränderten Beibehaltung seines früher schon eingesandten Projektes veranlassen, mag folgendes bemerkt werden:

ad 1. Nachdem das Hindernis, das bisher der Genehmigung der Baulinien im Brühlbergquartier, inbegriffen die hier in Frage kommende Straße B 1 entgegenstand, nunmehr beseitigt ist und dieselbe nun bereits erfolgt ist, ist die in § 2 der Quartierplanverordnung aufgestellte Forderung ebenfalls erfüllt, so daß in dieser Beziehung ein Grund zur Nichtgenehmigung des vorliegenden Baulinienprojektes dahin fällt.

ad 2. Ein Grund, seiner Zeit die Vorlage zurückzuweisen, war ferner, daß man eine möglichst offene und luftige Ueberbauung des in Frage kommenden Gebietes befördern wollte. Eigentümlicherweise wünscht der Stadtrat aus dem nämlichen Grunde Beibehaltung des

Projektes, indem er der Ansicht ist, die vorgeschlagene Aenderung würde die Erstellung von Mietkasernen begünstigen. Man kann nun darüber verschiedener Meinung, sein, jedenfalls aber schließt das Projekt des Stadtrates die Erstellung von solchen Gebäuden keineswegs aus, wenn, wie es uns auch jetzt noch scheinen will, ein Hauptgewicht auf die möglichst vollständige Ausnutzung des Baugrundes gelegt wird.

Es mögen nun die Baulinien trotzdem nach dem Vorschlage des Stadtrates Winterthur genehmigt, dabei aber doch dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß bei Aufstellung von künftigen Quartierplänen ein zusammengehörendes Gebiet auch zusammen behandelt und davon abgesehen werden soll, für einzelne Grundstücke ohne Zusammenhang mit dem Ganzen Quartierpläne aufzustellen.

Zu bemerken ist noch, daß die beiden Straßen 6 m breit werden und je 3 m Abstand der Baulinie von der Straßengrenze erhalten sollen, der Gesamtbaulinienabstand beträgt demnach 12 m. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt No. 36 vom 6. Mai 1898 und es sind laut Zeugnis des Bezirksrates vom 22. Juni keine Einsprachen erhoben worden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für zwei Quartierstraßen zwischen Zürcher- und verlängerter Schloßhofstraße in der Liegenschaft zum „Schweizergruß“ werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, unter Zustellung des einen Exemplars des genehmigten Planes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014*]